

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 2 (i.d.F. vom 23.09.04, BGBl i.S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. i.S. 1509) i.V.m. Art 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997, GVBl S.344 BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Gemeinde Böbrach folgende Entwicklungssatzung.

### § 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1 000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.  
Der Lageplan vom 16.04.2012 ist Bestandteil der Satzung.

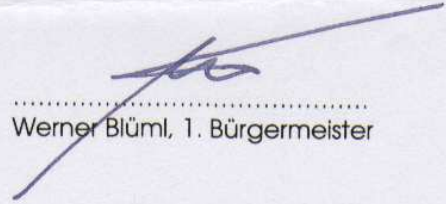
### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB bzw. den in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.  
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böbrach, den 29.06.2012

  
.....  
Werner Blüml, 1. Bürgermeister